

Fälle 10 – 14 Unirep Schuldrecht AT

Fall 10: Aufwendungsersatz

Ein politischer Verein (V) mietet von der Stadt O das Auditorium für eine Vortragsveranstaltung „Das Geheimnis um Rudolf Hess“ am 7. April. Als die Ratsminderheit davon erfährt, werden Demonstrationen angekündigt, da man eine Verniedlichung des Nationalsozialismus in der Stadthalle nicht dulden werde. Als die Sache für immer mehr Verwicklungen sorgt, kündigt die Stadtverwaltung, die im Hinblick auf die politische Zielsetzung des V arglos gewesen war, aufgrund einer Vertragsklausel, die einen Rücktritt bei Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuließ, kurz vor dem Termin. V klagt gegen O auf Schadensersatz in Höhe von 3.000 € wegen nutzloser Werbekosten, Stornierungskosten für Hotelzimmer und wegen entgangener Spendengewinne, die aus Durchschnittserlösen anderer Veranstaltungen berechnet wurde. *Wie ist die Rechtslage, wenn der von O erklärte Rücktritt unwirksam war?*

Literatur: BGHZ 99, 182 ff.; *Medicus/Lorenz*, SchR I, Rn. 455 ff.; *Brox/Walker*, Allg. SchuldR, § 22 Rn. 71 ff.; *Looschelders*, SchR AT, Rn. 674 ff.; *Zimmer*, NJW 2002, 1, 10; *Canaris*, JZ 2001, 507.

Fall 11: Fristsetzung zur Nacherfüllung

K erwarb am 3.5. für 15.000.- € einen Fuchswallach der Rasse Quarter Horse. Am 2.8. erklärte K den Rücktritt vom Kaufvertrag, weil das Pferd an einer unheilbaren Krankheit (sog. „Kissing Spines“) leide. V verweist K auf das Fehlen einer Fristsetzung zur Ersatzlieferung. K sei es darauf angekommen, ein für das Westernreiten geeignetes Pferd zu erwerben; insofern sei eine Ersatzlieferung möglich gewesen. K verweist darauf, dass er am 19.6. den V auf die fehlende Eignung des Pferdes hingewiesen und wörtlich erklärt habe: „Entweder wird das Pferd ausgetauscht oder ich gehe rechtlich gegen Sie vor“. Das sei als Fristsetzung ausreichend.

Literatur: BGH NJW 2015, 2564 m. Anm. *Gutzeit*.

Fall 12: Ersatz des Verzögerungsschadens

Der Gebrauchtwagenhändler V verkauft dem Hausmann K einen Pkw, lieferbar „bis spätestens August“. Wie ist die Rechtslage, wenn V erst am 28. September liefert, die Rechnung erst am 10. November bei K zugeht? Kann K von V die Kosten für die zwischenzeitliche Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs verlangen? Ab wann gerät K in Verzug mit der Bezahlung des Kaufpreises?

Literatur: *Medicus/Lorenz*, SchR I, Rn. 467 ff.; *Brox/Walker*, Allg. SchuldR, § 23; *Looschelders*, SchR AT, Rn. 707 ff.; *Dauner-Lieb*, Fall 35.

Fall 13: Schadensersatz und Deckungskauf

Fuhrunternehmer K kauft am 31.10.2007 bei Kraftstoffhändler V 2.000.000 Liter Biodiesel der Sorte EN 14214 zu einem Preis von 66 € / 100 Liter, zu liefern in mehreren Raten zwischen April und September 2008. Im April und Mai 2008 liefert V insgesamt 350.000 Liter. Am 04.06.2008 teilt V dem K mit, dass er aufgrund der Insolvenz seiner bisherigen

Lieferantin Biodiesel nur noch zu schlechteren Konditionen beziehen könne und nun nicht mehr bereit sei, den K zu beliefern. K ist daher gezwungen, sich für den Zeitraum Juni bis September 2008 bei anderen Lieferanten einzudecken. Aufgrund eines erhöhten Marktpreises entstehen dadurch – verglichen mit dem mit V vereinbarten Preis – Mehrkosten in Höhe von 475.000 €. In der Zwischenzeit verklagt K den V auf Erfüllung zum ursprünglichen Preis. Nach rechtskräftiger Verurteilung liefert V die verbleibenden 1.650.000 Liter Zug um Zug gegen Zahlung des restlichen Kaufpreises. Nun verlangt K von V Ersatz der Mehrkosten in Höhe von 475.000 €, die er für die Ersatzbeschaffung aufwenden musste. *Zu Recht?*

Literatur: BGH NJW 2013, 2959; 2009, 2674; 2010, 2426; BGHZ 174, 290; Schwab, JuS 2014, 167; Looschelders JA 2013, 865; Lorenz, in: Liber Amicorum Leenen 2012, 147; Faust, FS Huber 2006, 239.

Fall 14: Schadensersatz statt der Leistung bei mangelbedingtem Nutzungsausfallschaden

Mit notariellem Vertrag vom 2. 7. 2002 kaufte K von V ein bebautes Grundstück und garantierte, dass der gegenwärtige Baustand formell und materiell bauordnungsgemäß ist. K fand für das bisher als Bürohaus und Lager (Verlagshaus) genutzte Grundstück in A einen Interessenten, der am 26.7.2004 einen Mietvertrag mit Wirkung zum 1. 8. 2004 für zehn Jahre (mit Verlängerungsoption) unterzeichnete. Ab dem 1. 1. 2005 sollte eine monatliche Miete von 9000 Euro entrichtet werden. Bereits Anfang Juli 2004 hatte sich K um eine Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Zweckentfremdung von Wohnraum (sog. Negativattest) bemüht, deren Erteilung jedoch auf Schwierigkeiten stieß. Zudem stellte sich heraus, dass für die Nutzung des Rückgebäudes als Büroräume keine Baugenehmigung vorlag. K sah daraufhin seinerseits von der Unterzeichnung des Mietvertrags mit A ab und forderte V zur Übersendung von Unterlagen zur Erlangung des Negativattestes sowie zur Beschaffung einer Baugenehmigung auf. V kam beiden Aufforderungen fristgerecht nach. Das Negativattest lag am 29. 9. 2004 vor, die Baugenehmigung einen Monat später. Da ein Mietvertrag mit A nicht mehr zu Stande kam, vermietete K das Gebäude ab dem 1. 1. 2005 anderweit. Die vereinbarte Nettomiete beträgt monatlich 7000 Euro. K verlangt von V Schadensersatz in Höhe des Mietmindererlöses in Höhe von 24.000.- € jährlich, weil A jedenfalls ab Mitte Oktober 2004 kein Interesse mehr an einer Anmietung gehabt habe, so dass er, K, gehalten gewesen sei, das Objekt anderweit zu vermieten.

Literatur: BGH NJW 2009, 2674; wie Fall 13